

Kirchliches Amtsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

2021

Bückeberg, 30. Dezember 2021

Nr. 2

Inhalt:

I.	Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe	
1.	Kirchengesetz zur Feststellung der Haushaltspläne der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 vom 20. November 2021	8
2.	Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher und anderer Vorschriften vom 20. November 2021	10
3.	Kirchengesetz zur Änderung der Rechtshofordnung vom 20. November 2021	18
4.	Verordnung des Landeskirchenrates zur Regelung der Ausbildung und des Dienstes der Pfarrverwalter in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe vom 15. Dezember 2021	27
5.	Verordnung des Landeskirchenrates über die Rechtsstellung und die Ausbildung der Vikarinnen und Vikare vom 15. Dezember 2021	32
6.	Beschluss über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe im Land Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2022 vom 20. November 2021	40
7.	Beschluss über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe für den im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil für das Haushaltsjahr 2022 vom 20. November 2021	42
II.	Mitteilungen	
1.	Personalien	45
2.	Bekanntmachungen	45

I. Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

1. **Kirchengesetz zur Feststellung der Haushaltspläne der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe über die Haushaltsjahre 2022 und 2023 vom 20. November 2021**

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat am 20. November 2021 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Feststellung der Haushaltspläne

1. Der Haushaltsplan der Landeskirche für das Haushaltsjahr 2022 wird festgesetzt

in Einnahmen auf	13.696.200 Euro
in Ausgaben auf	13.696.200 Euro

2. Der Haushaltsplan der Landeskirche für das Haushaltsjahr 2023 wird festgesetzt

in Einnahmen auf	13.482.200 Euro
in Ausgaben auf	13.482.200 Euro

§ 2

Kassenkredite

Kassenkredite können zur Sicherstellung der Liquidität der Landeskirchenkasse bis zum Betrag von 500.000 Euro je Haushaltsjahr in Anspruch genommen werden.

§ 3

Bürgschaften

Bürgschaften dürfen bis zu einer Höhe von insgesamt 100.000 Euro durch Beschlussfassung des Landeskirchenrates und des synodalen Finanzausschusses übernommen werden.

§ 4

Haushaltsvermerke

Die Personalkosten sind gegenseitig deckungsfähig; die Sachkosten sind gegenseitig deckungsfähig. Dabei gilt folgendes:

1. Die Haushaltsstellen Personalkosten (Hauptgruppe 4) sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Haushaltsstellen der Gliederung „0290“ im Abschnitt 02 Kirchenmusik sind gegenseitig deckungsfähig.

3. Gegenseitig deckungsfähig sind die Haushaltsstellen

0510 00 6430 Pfarrerfortbildung
0630 00 6440 Ausbildung der Vikare.

4. Die Haushaltsstellen im Abschnitt 13, Männer- und Frauenarbeit, sind gegenseitig deckungsfähig.

5. Die Haushaltsstellen im Abschnitt 16, Landeskirchliche Aufgaben, sind gegenseitig deckungsfähig.

6. Die Haushaltsstellen im Abschnitt 41, Presse, Schrifttum, Gemeindepublikationen, sind gegenseitig deckungsfähig.

7. Gegenseitig deckungsfähig sind die Haushaltsstellen

7610 00 5200 Betriebskosten
7610 00 5420 Pkw des LKA
7610 00 5530 Büroausstattung und Mobiliar
7610 00 5531 Umstellung Schriftgutverwaltung und Archiv
7610 00 5535 EDV - LKA
7610 00 6100 Reise-, Tagungs- und Fortbildungskosten
7610 00 6110 Reise-, Tagungs- und Fortbildungskosten Bauabteilung
7610 00 6300 Post-, Porto-, Telefonkosten
7610 00 6310 Allgemeine Verwaltungskosten.

8. Die Haushaltsstellen des Unterabschnittes 764, Kirchliches Rechenzentrum, sind gegenseitig deckungsfähig.

9. Die Haushaltsstellen des Unterabschnittes 921, Umlagen, sind gegenseitig deckungsfähig.

10. Die Haushaltsstellen des Abschnitts 93 - Baumaßnahmen - sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 5 Haushaltsreste

Soweit Haushaltsmittel, die gemäß § 13 der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (KonfHO) übertragbar oder gemäß § 14 KonfHO mit einem Sperrvermerk versehen sind oder sonstige Haushaltsmittel am Ende des Haushaltsjahres, für das der Haushaltsplan aufgestellt wurde, nicht oder nicht vollständig verbraucht sind, werden die Haushaltsreste unter Beachtung des § 29 KonfHO im Rahmen der Jahresrechnung (§ 58 KonfHO) einer entsprechenden Rücklage (§§ 69 ff KonfHO) zugewiesen. Für die Entscheidung gelten die Betragsgrenzen gem. § 6 dieses Kirchengesetzes sinngemäß.

§ 6
Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über außer- und überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000 Euro entscheidet das Landeskirchenamt. Der Finanzausschuss ist zeitnah zu unterrichten. Soweit bei der einzelnen Haushaltsstelle der Haushaltsansatz um mehr als 10.000 Euro überschritten wird oder eine außerplanmäßige Ausgabe diesen Betrag überschreitet, entscheidet der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Landessynode. Über unaufschiebbare über- und außerplanmäßige Ausgaben entscheidet das Landeskirchenamt; der Finanzausschuss und der Landeskirchenrat sind zeitnah zu unterrichten. Die Landessynode ist über alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben zeitnah zu unterrichten.

Bückerburg, 20. November 2021

Daniela Röhler
Präsidentin der Landessynode

Dr. Karl-Hinrich Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates

2. **Kirchengesetz**
zur Änderung dienstlicher und anderer Vorschriften
vom 20. November 2021

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat auf ihrer Tagung am 20. November 2021 gemäß Artikel 52 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der EKD (PfdG.ErgG-SL) vom 10. November 2010, das zuletzt durch Kirchengesetz vom 18. November 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 35) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a
(zu § 31a PfdG.EKD)

- (1) Pfarrfrauen und Pfarrer erfüllen ihre Meldepflicht nach § 31a Satz 1 PfdG.EKD außer in den Fällen des Absatzes 2 durch eine Mitteilung an die Superintendentin oder den Superintendenten des Kirchenkreises oder des Amtsbereiches eines Kirchenkreises.
- (2) Pfarrfrauen und Pfarrer der Landeskirche, die in einer landeskirchlichen Einrichtung tätig sind, erfüllen ihre Meldepflicht nach § 31a Satz 1 PfdG.EKD durch eine Mitteilung an die Leitung der Einrichtung.

- (3) Die Superintendentinnen und Superintendenten sowie die Leitungen der landeskirchlichen Einrichtungen sind verpflichtet, Mitteilungen nach § 31a Satz 1 PfdG.EKD unverzüglich an das Landeskirchenamt weiterzuleiten.
- (4) Das Landeskirchenamt legt fest, welche Stelle für die Beratung zur Einschätzung eines unklaren Vorfalles nach § 31a Satz 2 PfdG.EKD zur Verfügung steht.“

2. § 7 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Norddeutsche Kirchliche Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK) nimmt im Namen und im Auftrag der Landeskirche folgende Aufgaben wahr:

- 1. Auszahlung der Versorgungsleistungen für die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie deren Hinterbliebenen nach den versorgungsrechtlichen Bestimmungen einschließlich der Zahlungen von Altersgeld,
- 2. Ermittlung, Festsetzung und Zahlung der den Pfarrerinnen und Pfarrern sowie deren Hinterbliebenen zustehenden Beihilfen und Leistungen der Dienstunfallfürsorge gegen Erstattung der ausgekehrten Beträge.
- 3. Dritte dürfen mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben nicht beauftragt werden.“

3. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a
(zu § 49 PfdG.EKD)

- (1) Beihilfeberechtigte, die in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert sind, erhalten auf Antrag einen nach ihren Dienst- oder Versorgungsbezügen berechneten Zuschuss zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag in Höhe der Hälfte des ermäßigten Beitragssatzes für freiwillig Versicherte ohne Krankengeldanspruch. Der vom zuständigen Bundesministerium festgelegte durchschnittliche Zusatzbeitragssatz ist dabei hinzuzurechnen. Aus den Versorgungsbezügen errechnet sich der Beitragszuschuss nach Anwendung der geltenden Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften.
- (2) Beihilfeberechtigte, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, erhalten den Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag nur insoweit, als der Zuschuss des Rentenversicherungsträgers zum Krankenversicherungsbeitrag die Hälfte des einheitlichen Beitragssatzes für freiwillig Versicherte ohne Krankengeldanspruch nicht erreicht.
- (3) Beihilfeberechtigte, die einen Beitragszuschuss erhalten, haben grundsätzlich die Sach- und Dienstleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Anspruch zu nehmen; der Beihilfeanspruch entfällt insoweit. Die für die Festsetzung der Beihilfe zuständige Stelle kann die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen anerkennen, wenn die Ablehnung der Beihilfegewährung im Hinblick auf die Fürsorgepflicht des Dienstherrn zu einer unzumutbaren Härte führen würde.
- (4) Der Beitragszuschuss wird mit Wirkung vom Ersten des Monats gewährt, der auf den Tag der Antragstellung folgt.
- (5) Der Antrag auf den Beitragszuschuss ist unwiderruflich und bedarf der Schriftform.“

4. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a
(zu § 95a PfdG.EKD)

§ 95a PfdG.EKD findet Anwendung.“

Artikel 2
Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes
der Evangelischen Kirche in Deutschland
(Ergänzungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz der EKD – KBG.ErgG-SL)
vom 20. November 2021

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat auf ihrer Tagung am 20. November 2021 gemäß Artikel 52 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe zur Ergänzung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtengesetz der EKD – KBG.EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2021 (ABl. EKD S. 70, ber. S. 118), zuletzt geändert durch gesetzesvertretende Verordnung vom 24. Juni 2021 (ABl. EKD S. 158, 159) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1
(zu § 4 Abs. 2 KBG.EKD)

- (1) Für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Landeskirche und der anderen Dienstherren (§ 2 Absatz 1 KBG.EKD) ist der Landeskirchenrat oberste Dienstbehörde.
- (2) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen im Landeskirchenamt ist der Präsident oder die Präsidentin des Landeskirchenamtes.

§ 2
(zu § 7 KBG.EKD)

Soweit der Landeskirchenrat nichts anderes bestimmt, bedürfen Ernennungen bei den unter der Aufsicht der Landeskirche stehenden Dienstherren der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 3
(zu § 8 KBG.EKD)

- (1) Die gesundheitliche Eignung ist aufgrund eines amtsärztlichen oder vertrauensärztlichen Gutachtens festzustellen.
- (2) Zur Erprobung neuer Modelle für die Personalentwicklung in der kirchlichen Verwaltung können Erprobungsregelungen für die Feststellung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung sowie für die Beurteilung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen getroffen werden.

§ 4
(zu § 19 KBG)

Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen haben folgendes Gelöbnis abzulegen:

"Ich gelobe vor Gott, dass ich als Kirchenbeamtin / Kirchenbeamter die bestehende Ordnung unserer Landeskirche wahren und mit Gottes Hilfe nach Kräften dazu mitwirken werde, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus."

§ 5
(zu § 24a KBG.EKD)

- (1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen erfüllen ihre Meldepflicht nach § 24a Satz 1 KBG.EKD durch eine Mitteilung an den Dienstvorgesetzten oder die Dienstvorgesetzte.
- (2) Die Dienstvorgesetzten von Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen, die nicht im Landeskirchenamt tätig sind, sind verpflichtet, Mitteilungen nach § 24a Satz 1 KBG.EKD unverzüglich an das Landeskirchenamt weiterzuleiten.
- (3) Das Landeskirchenamt legt fest, welche Stelle für die Beratung zur Einschätzung eines unklaren Vorfalles nach § 24a Satz 2 KBG.EKD zur Verfügung steht.

§ 6
(zu § 27a KBG.EKD)

- (1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen, die sich um ein kommunales Mandat bewerben, sind auf ihren Antrag innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag und am Wahltag zu beurlauben.
- (2) Während einer Beurlaubung nach Absatz 1 oder nach § 27a Absatz 2 KBG.EKD bleibt der Anspruch auf Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen erhalten. Bei einer Beurlaubung nach Absatz 1 Satz 1 und nach § 27a Absatz 2 KBG.EKD werden auch die Bezüge fortgezahlt.
- (3) Bei der Wiederverwendung nach Beendigung eines Amtes nach Absatz 1 oder eines Mandats nach § 27a Absatz 2 KBG.EKD kann dem Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin auch ein Amt bei einem anderen als dem bisherigen Dienstherrn innerhalb oder einem anderen Dienstherrn außerhalb der Landeskirche übertragen werden.
- (4) Während der Beurlaubung nach Absatz 1 oder nach § 27a Absatz 2 KBG.EKD darf die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) geführt werden.

§ 7
(zu § 35 KBG.EKD)

- (1) Beihilfen sowie Unterstützungen werden in entsprechender Anwendung der für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften von der Landeskirche gewährt.
- (2) Soweit durch Kirchengesetz nichts anderes geregelt ist, werden Reise- und Umzugskostenvergütung sowie Trennungsgeld in entsprechender Anwendung der für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften gewährt.

- (3) Für die Verzinsung, Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung, Zurückbehaltung und Rückforderung von Leistungen, die nicht Besoldung oder Versorgung sind, gelten die Vorschriften des kirchlichen Besoldungsrechts entsprechend.
- (4) Die Norddeutsche Kirchliche Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK) nimmt im Namen und im Auftrag der kirchlichen Dienstherrn folgende Aufgaben wahr:
1. Auszahlung der Versorgungsleistungen für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie deren Hinterbliebene nach den versorgungsrechtlichen Bestimmungen einschließlich der Zahlungen von Altersgeld,
 2. Ermittlung, Festsetzung und Zahlung der den Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie deren Hinterbliebenen zustehenden Beihilfen und Leistungen der Dienstunfallfürsorge gegen Erstattung der ausgekehrten Beträge.
 3. Dritte dürfen mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben nicht beauftragt werden.“

§ 8
(zu § 35 KBG.EKD)

- (1) Beihilfeberechtigte, die in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert sind, erhalten auf Antrag einen nach ihren Dienst- oder Versorgungsbezügen berechneten Zuschuss zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag in Höhe der Hälfte des ermäßigten Beitragssatzes für freiwillig Versicherte ohne Krankengeldanspruch. Der vom zuständigen Bundesministerium festgelegte durchschnittliche Zusatzbeitragssatz ist dabei hinzuzurechnen. Aus den Versorgungsbezügen errechnet sich der Beitragszuschuss nach Anwendung der geltenden Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften.
- (2) Beihilfeberechtigte, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, erhalten den Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag nur insoweit, als der Zuschuss des Rentenversicherungsträgers zum Krankenversicherungsbeitrag die Hälfte des einheitlichen Beitragssatzes für freiwillig Versicherte ohne Krankengeldanspruch nicht erreicht.
- (3) Beihilfeberechtigte, die einen Beitragszuschuss erhalten, haben grundsätzlich die Sach- und Dienstleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Anspruch zu nehmen; der Beihilfeanspruch entfällt insoweit. Die für die Festsetzung der Beihilfe zuständige Stelle kann die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen anerkennen, wenn die Ablehnung der Beihilfegewährung im Hinblick auf die Fürsorgepflicht des Dienstherrn zu einer unzumutbaren Härte führen würde.
- (4) Der Beitragszuschuss wird mit Wirkung vom Ersten des Monats gewährt, der auf den Tag der Antragstellung folgt.
- (5) Der Antrag auf den Beitragszuschuss ist unwiderruflich und bedarf der Schriftform.

§9
(zu § 39 KBG.EKD)

Die für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften sind entsprechend anzuwenden.

§ 10
(zu § 41 Abs. 2 KBG.EKD)

Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen sind verpflichtet, mit der zuständigen Leitungsperson in regelmäßigen zeitlichen Abständen Jahresgespräche zu führen. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.

§ 11
(zu § 46 Abs. 2 Nr. 1 KBG.EKD)

Bei Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen, die sich nicht im Teildienst gemäß § 49 Abs. 2 KBG.EKD befinden, gilt die Voraussetzung des § 46 Abs. 2 Nr. 1 KBG.EKD in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit überschreitet.

§ 12
(zu § 54 KBG.EKD)

Das Landeskirchenamt kann anordnen, dass der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin die Beihilfeberechtigung nach § 35 Abs. 1 KBG.EKD auch während der Beurlaubung ohne Dienstbezüge bis zur Dauer eines Jahres behält, wenn eine Beihilfeberechtigung als Familienangehöriger oder eine andere Familienversicherung nicht besteht.

§ 13
(zu § 67 KBG.EKD)

Abweichend von § 67 KBG.EKD können Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.

§ 14
(zu § 73a KBG.EKD)

§ 73a KBG.EKD findet Anwendung.

§ 15
(zu § 76 Abs. 1 Nr. 3 KBG.EKD)

Wird ein Kirchenbeamter oder eine Kirchenbeamtin durch den Dienstherrn zur Ableistung eines Vorbereitungsdienstes oder einer Probezeit außerhalb des Geltungsbereiches des KBG.EKD ohne Besoldung beurlaubt und bei dem anderen Dienstherrn in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder auf Probe berufen, so bleibt das bereits bestehende Kirchenbeamtenverhältnis unberührt. Wird am Ende der Probezeit die Bewährung festgestellt, so ist der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin aus dem Kirchenbeamtenverhältnis zu entlassen. Das Recht des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin, aus versorgungsrechtlichen Gründen einen Antrag auf Entlassung zu stellen, bleibt unberührt. § 54 Absatz 1 KBG.EKD findet Anwendung.

§ 16
(zu § 87 Abs. 2 KBG.EKD)

- (1) Für Klagen aus dem Kirchenbeamtenverhältnis ist der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten gegeben. Bei vermögensrechtlichen Ansprüchen ist der Rechtsweg zu den staatlichen Verwaltungsgerichten gegeben. Das Nähere regelt die Rechtshofordnung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.
- (2) Bei Entscheidungen nach den §§ 60, 68 und 69 KBG.EKD und nach § 12 dieses Kirchengesetzes bedarf es keines Vorverfahrens.

§ 17
(zu § 88 KBG.EKD)

- (1) Vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Kirchenbeamtenverhältnis können gegenüber einem Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden. Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt.
- (2) Der Leistungsbescheid wird vom Dienstherrn auf Antrag der forderungsberechtigten Körperschaft oder von Amts wegen erlassen. Er soll nur erlassen werden, wenn ein Kirchenbeamter oder eine Kirchenbeamtin nicht zur Zahlung bereit oder nicht mit der Einbehaltung von den Dienst- oder Versorgungsbezügen einverstanden ist.
- (3) Der Leistungsbescheid wird mit der Zustellung an den Kirchenbeamten oder die Kirchenbeamtin sofort vollziehbar. Er wird durch Einbehaltung des festgesetzten Betrages von den Dienst- oder Versorgungsbezügen vollzogen.
- (4) Für die Vollziehung des Leistungsbescheides gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Unpfändbarkeit von Forderungen entsprechend.
- (5) Für die Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen gegenüber versorgungsberechtigten Angehörigen des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 entsprechend.

Artikel 3
Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. Juni 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 2) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. November 2017 (Kirchl. Amtsblatt S. 35) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Festsetzung der Mindestversorgung richtet sich nach dem für die Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Recht.“

2. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12
(zu § 32 Absatz 1 BVG-EKD)
Kinderzuschläge und vergleichbare Leistungen in besonderen Fällen

Die Kinderzuschläge werden in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen in den §§ 58 bis 61 und 93 Absatz 5 Niedersächsisches Beamtenversorgungsgesetz (NBeamtVG) geltenden Rechtsvorschriften gewährt.“

3. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a

- (1) Beihilfeberechtigte Vikare und Vikarinnen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert sind, erhalten auf Antrag einen nach ihren Dienst- oder Versorgungsbezügen berechneten Zuschuss zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag in Höhe der Hälfte des ermäßigten Beitragssatzes für freiwillig Versicherte ohne Krankengeldanspruch. Der vom zuständigen Bundesministerium festgelegte durchschnittliche Zusatzbeitragssatz ist dabei hinzuzurechnen. Aus den Versorgungsbezügen errechnet sich der Beitragszuschuss nach Anwendung der geltenden Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften.
- (2) Beihilfeberechtigte Vikare und Vikarinnen, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, erhalten den Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag nur insoweit, als der Zuschuss des Rentenversicherungsträgers zum Krankenversicherungsbeitrag die Hälfte des einheitlichen Beitragssatzes für freiwillig Versicherte ohne Krankengeldanspruch nicht erreicht.
- (3) Beihilfeberechtigte Vikare und Vikarinnen, die einen Beitragszuschuss erhalten, haben grundsätzlich die Sach- und Dienstleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Anspruch zu nehmen; der Beihilfeanspruch entfällt insoweit. Die für die Festsetzung der Beihilfe zuständige Stelle kann die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen anerkennen, wenn die Ablehnung der Beihilfegewährung im Hinblick auf die Fürsorgepflicht des Dienstherrn zu einer unzumutbaren Härte führen würde.
- (4) Der Beitragszuschuss wird mit Wirkung vom Ersten des Monats gewährt, der auf den Tag der Antragstellung folgt.
- (5) Der Antrag auf den Beitragszuschuss ist unwiderruflich und bedarf der Schriftform.“

**Artikel 4
Inkrafttreten**

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Artikel 3 Nummer 1 und 2 tritt mit Wirkung vom 1. März 2019 in Kraft.

Bückeburg, 20. November 2021

Daniela Röhler
Präsidentin der Landessynode

Dr. Karl-Hinrich Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates

3.

Kirchengesetz zur Änderung der Rechtshofordnung vom 20. November 2021

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat auf ihrer Tagung am 20. November 2021 gemäß Artikel 52 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Die Rechtshofordnung vom 20. November 1973 (KABl. Hannover 1973, S. 217), die zuletzt durch das Kirchengesetz vom 13. März 2010 (KABl. Hannover 2010, S. 42) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Gesetzesüberschrift werden die Wörter „der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen“ gestrichen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Rechtshof besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin, dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Kammer für Disziplinarsachen und der erforderlichen Anzahl von beisitzenden und stellvertretenden beisitzenden Mitgliedern.“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Präsident oder die Präsidentin, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin, der oder die Vorsitzende der Kammer für Disziplinarsachen, die rechtskundigen beisitzenden Mitglieder sowie ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen.“

c) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Beamten“ die Wörter „und Beamtinnen sowie Beschäftigten in privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnissen“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„ § 4

Ernennung und Amtszeit der Mitglieder

(1) Der Präsident oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des Rechtshofs sowie ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen werden vom Rat der Konföderation jeweils für die Dauer von sechs Jahren ernannt. Die Urkunden über die Ernennung werden von dem oder der Vorsitzenden des Rates der Konföderation vollzogen.

(2) Wird während der Amtszeit in Folge des Ausscheidens eines Mitgliedes oder eines stellvertretenden Mitgliedes die Bestellung eines Ersatzmitgliedes notwendig, so endet dessen Amtszeit mit dem Ablauf der Amtszeit der übrigen Mitglieder.

- (3) Der Präsident oder die Präsidentin, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin und der oder die Vorsitzende der Kammer für Disziplinarsachen werden von dem oder der Vorsitzenden des Rates der Konföderation auf ihr Amt verpflichtet, die übrigen Mitglieder des Senats für Verfassungssachen (§ 5 Abs. 1 a) und des Senats für Verwaltungssachen (§ 5 Abs. 1 b) von dem Präsidenten oder der Präsidentin des Rechtshofs, die übrigen Mitglieder der Kammer für Disziplinarsachen (§ 5 Abs. 1 c) von ihrem oder ihrer Kammervorsitzenden.“

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Besetzung und Gliederung des Rechtshofs

- (1) Der Rechtshof verhandelt und entscheidet
- a) in Verfassungssachen in der Besetzung von sieben Mitgliedern, wobei zu den in Verwaltungssachen tätigen Mitgliedern ein weiteres beisitzendes rechtskundiges Mitglied und ein ordiniertes Theologe oder eine ordinierte Theologin treten (Senat für Verfassungssachen),
 - b) in Verwaltungssachen in der Besetzung von fünf Mitgliedern, durch seinen Präsidenten oder seine Präsidentin, zwei rechtskundige beisitzende Mitglieder sowie zwei weitere beisitzende Mitglieder, von denen eines Pfarrer oder Pfarrerin sein muss (Senat für Verwaltungssachen),
 - c) in Disziplinarsachen in der Besetzung von drei Mitgliedern mit einem rechtskundigen vorsitzenden Mitglied, einem beisitzenden rechtskundigen und einem beisitzenden ordinierten Mitglied, wenn nicht das vorsitzende Mitglied als Einzelrichter entscheidet (Kammer für Disziplinarsachen). In Verfahren gegen nicht ordinierte Personen tritt an die Stelle des ordinierten beisitzenden Mitgliedes ein beisitzendes Mitglied aus der Laufbahngruppe der beschuldigten Person. Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Gerichtsbescheiden bedarf es nicht der Unterschrift der beisitzenden Mitglieder.
- (2) In den einzelnen Rechtssachen soll als Mitglied des Rechtshofs ein Pfarrer oder eine Pfarrerin aus der Kirche mitwirken, aus der die betreffende Rechtssache anhängig geworden ist. Dies gilt nicht für Rechtssachen, über die der Rechtshof auf Grund eines Vertrages nach § 1 Abs. 3 entscheidet.“
5. In § 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Präsident“ die Wörter „oder die Präsidentin“ sowie nach dem Wort „Stellvertreter“ die Wörter „und Stellvertreterinnen“ eingefügt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe d) wird wie folgt gefasst:

„d) wenn das Ergebnis eines straf-, disziplinar- oder berufsgerichtlichen Verfahrens eine weitere Ausübung des Amtes nicht mehr zulässt,“

bb) Buchstabe e) wird wie folgt neu gefasst:

„e) wenn das Mitglied infolge gesundheitlicher Beeinträchtigungen zur Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.“

b) Absatz 2 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) wenn ihm die Ausübung seines Dienstes als Inhaber oder Inhaberin eines geistlichen Amtes, als Kirchenbeamter oder Kirchenbeamtin, als Richter oder Richterin, als Beamter oder Beamtin einer nichtkirchlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer sonstigen beruflichen Tätigkeit durch ein nach staatlichem Gesetz vorgesehenes Ehrengericht vorläufig untersagt ist.“

c) In Absatz 3 wird das Wort „Stellvertreter“ durch die Wörter „stellvertretenden Mitglieder“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Entscheidungen auf Grund der Absätze 1 bis 3 trifft das Präsidium des Rechtshofs. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin, dem oder der Vorsitzenden der Kammer für Disziplinarsachen und dem nach Lebensjahren ältesten ordinierten Mitglied des Rechtshofs. Im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes des Präsidiums tritt an seine Stelle das an Lebensjahren älteste rechtskundige oder ordinierte Mitglied des Rechtshofs.“

7. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Geschäftsstelle

(1) Die Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsstelle des Rechtshofs regelt der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.

(2) Die in der Geschäftsstelle des Rechtshofs tätigen Verwaltungskräfte werden vom Präsidenten oder der Präsidentin auf gewissenhafte Ausübung ihres Amtes verpflichtet. Für die Verwaltungskräfte gilt § 8 Abs. 1 entsprechend.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Antragsteller“ die Wörter „oder die Antragstellerin“ sowie nach dem Wort „seinen“ die Wörter „oder ihren“ eingefügt.

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Antragsteller“ die Wörter „oder die Antragstellerin“ eingefügt.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Kläger“ die Wörter „oder die Klägerin“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „demjenigen“ die Wörter „oder derjenigen“ sowie nach dem Komma und dem Wort „der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Kläger“ die Wörter „oder die Klägerin“ sowie nach dem Wort „seine“ die Wörter „oder ihre“ eingefügt.
10. § 14 wird wie folgt geändert:
- Nach dem Wort „Inhaber“ werden die Wörter „und Inhaberinnen“ eingefügt.
11. § 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Überlassung des Verkündigungsdienstes in einer Kirchengemeinde an einen Pfarrer oder eine Pfarrerin, der oder die nicht in dieser Kirchengemeinde tätig ist,“.
 - b) Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die Zustimmung zu Gottesdiensten in einer Kirchengemeinde, die ein Pfarrer oder eine Pfarrerin im Rahmen seines oder ihres überregionalen kirchlichen Auftrages halten will,“.
 - c) In dem Wortlaut nach der Aufzählung werden die Wörter „der Konföderation oder“ gestrichen sowie nach dem Wort „der“ die Wörter „in § 1 Abs. 1 genannten Kirchen“ eingefügt.
12. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 werden nach dem Wort „eines“ die Wörter „oder einer“ eingefügt.
 - b) In Nr. 2 werden nach dem Wort „einem“ die Wörter „oder einer“ eingefügt.
 - c) In Nr. 4 werden nach dem Wort „Zeuge“ die Wörter „oder Zeugin“ sowie nach dem Wort „Sachverständiger“ die Wörter „oder Sachverständige“ eingefügt.
13. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Über das Ablehnungsgesuch entscheiden die übrigen für diese Sache den Senat bildenden Mitglieder unter Ausschluss des oder der Abgelehnten; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.“
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.
 - c) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Urkundsbeamten“ die Wörter „oder die Urkundsbeamtin“ eingefügt.
14. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19 Beteiligte

- (1) Beteiligte am Verfahren sind
 - a) der Kläger oder die Klägerin,
 - b) der oder die Beklagte,
 - c) die nach Absatz 2 bestellte Vertretung des allgemeinen kirchlichen Interesses,
 - d) der oder die Beigeladene.
 - (2) Zur Wahrung des allgemeinen kirchlichen Interesses kann das zuständige kirchenleitende Organ eine Vertretung bestellen, sofern es nicht selbst als Kläger oder Klägerin oder Beklagter oder Beklagte beteiligt ist.
 - (3) Die nach Absatz 2 bestellte Vertretung kann selbständig Prozesshandlungen vornehmen. Sie ist an die Weisungen des entsendenden Organs gebunden.“
15. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Beigeladener“ durch das Wort „Beigeladene“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „oder die“ und nach dem Wort „eines“ die Wörter „oder einer“ eingefügt.
 - c) In Satz 2 werden nach dem Wort „er“ die Wörter „oder sie“ eingefügt.
16. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22 Prozessvertretung; Beistand

- (1) Die Parteien können einen ordinierten kirchlichen Amtsträger oder eine ordinierte kirchliche Amtsträgerin, einen ordentlichen Professor oder eine ordentliche Professorin der Theologie, einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin oder eine andere zum Richteramt befähigte Person mit ihrer Vertretung betrauen oder als Beistand hinzuziehen; diese müssen Mitglied einer Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angehört. Kirchliche Körperschaften können sich durch ein Mitglied ihres Vertretungsorgans vertreten lassen.
 - (2) Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen. Sie kann nachgereicht werden; hierfür kann der Rechtshof eine Frist bestimmen. Ist ein Bevollmächtigter oder eine Bevollmächtigte bestellt, so sind die Zustellungen oder Mitteilungen des Rechtshofs an ihn oder sie zu richten.“
17. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Nr. 1 werden jeweils nach dem Wort „Empfänger“ die Worte „oder die Empfängerin“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Nr. 4 werden nach dem Wort „Empfängers“ die Wörter „oder der Empfängerin“ eingefügt.

- c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Zustellungsbevollmächtigten“ die Wörter „oder eine Zustellungsbevollmächtigte“ eingefügt.
18. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Urkundsbeamten“ die Wörter „oder der Urkundsbeamtin“ eingefügt.
- bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Kläger“ die Wörter „oder die Klägerin“ sowie nach dem Wort „Beklagten“ die Wörter „oder die Beklagte“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 3 werden nach den Wörtern „hat der“ werden die Wörter „oder die“ sowie nach dem Wort „Kläger“ die Wörter „die Klägerin“ eingefügt.
19. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „oder die“ eingefügt sowie das Wort „zurückweisen“ durch das Wort „abweisen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „jeder“ die Wörter „oder jede“ eingefügt.
20. In § 26 Absatz 2 werden nach dem Wort „des“ die Wörter „oder der“ sowie nach dem Wort „er“ die Wörter „oder sie“ eingefügt.
21. § 27 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Der Kläger oder die Klägerin kann bis zur Rechtskraft des Urteils seine oder ihre Klage zurücknehmen. Die Zurücknahme nach Stellung der Anträge in der mündlichen Verhandlung setzt die Einwilligung des oder der Beklagten und, wenn eine Vertretung des allgemeinen kirchlichen Interesses an der mündlichen Verhandlung teilgenommen hat, auch deren Einwilligung voraus.“
22. § 29 wird wie folgt gefasst:

**„§ 29
Klagezustellung**

Der oder die Vorsitzende verfügt die Zustellung der Klage an den Beklagten oder an die Beklagte. Er oder sie bestimmt eine Frist, in der sich der oder die Beklagte zur Klage äußern kann. Der oder die Vorsitzende verfügt die Übersendung der Gegenäußerung des oder der Beklagten an den Kläger oder die Klägerin.“

23. In § 31 Satz 1 werden nach dem Wort „Der“ die Wörter „oder die“ sowie nach dem Wort „ihm“ die Wörter „oder ihr“ eingefügt.
24. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst: „Er erhebt die erforderlichen Beweise.“
 - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.
 - c) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.
 - d) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Gegner“ die Wörter „oder der Gegnerin“ eingefügt.
25. In § 33 Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „eines“ die Wörter „oder einer“ eingefügt.
26. In § 37 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.
27. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „eines“ die Wörter „oder einer“ sowie nach dem Wort „ihn“ die Wörter „oder sie“ eingefügt.
28. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „oder die“ sowie nach dem Wort „Berichtstatter“ die Wörter „oder die Berichtstatterin“ eingefügt.
29. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Der“ die Wörter „oder die“ sowie nach dem Wort „Beisitzer“ die Wörter „und jeder Beisitzerin“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.
30. § 41 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „oder die“ sowie nach dem Wort „dem“ die Wörter „oder der“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Berichtstatter“ die Wörter „oder eine Berichtstatterin“ eingefügt sowie nach dem Wort „er“ die Wörter „oder sie“ eingefügt.
 - c) In Satz 4 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.
31. In § 42 Absatz 1 werden nach dem Wort „Der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.
32. In § 48 Satz 1 werden nach dem Wort „Antragsgegners“ die Wörter „oder der Antragsgegnerin“ eingefügt.
33. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „dem“ die Wörter „oder der“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.
34. In § 52 Absatz 1 werden die Wörter „Einspruchs- oder Beschwerdebescheides“ durch die Wörter „Widerspruchsbescheides oder eines entsprechenden Bescheides“ ersetzt.
35. In § 54 Absatz 1 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.
36. In § 59 Absatz 7 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.
37. § 60 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, dass die Beteiligten einen in der Form eines Beschlusses ergangenen Vorschlag des Gerichts schriftlich gegenüber dem Gericht annehmen.“
38. § 61 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kläger“ die Wörter „oder die Klägerin“ sowie nach dem Wort „seinen“ die Wörter „oder ihren“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Kläger“ die Wörter „oder die Klägerin“ eingefügt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kläger“ die Wörter „oder die Klägerin“ sowie nach dem Wort „seinen“ die Wörter „oder ihren“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Kläger“ die Wörter „oder die Klägerin“ eingefügt.
39. In § 63 Absatz 2 werden die Wörter „dem Vertreter“ durch die Wörter „der Vertretung“ ersetzt.
40. In § 64 Satz 1 werden nach den Wörtern „auch der“ die Wörter „oder die“ sowie nach dem Wort „Antragstellers“ die Wörter „oder der Antragstellerin“ eingefügt.
41. In § 70 Absatz 2 werden nach dem Wort „Vorsitzenden“ die Wörter „oder die Vorsitzende“ eingefügt.
42. § 72 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Beigeladener“ die Wörter „oder Beigeladene“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Vorsitzenden“ die Wörter „oder die Vorsitzende“ eingefügt.

43. In § 74 Absatz 3 Buchstabe b Satz 2 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.
44. § 77 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Bevollmächtigten“ die Wörter „oder eine Bevollmächtigte“ eingefügt.
- c) Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:
- „Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin des Rechtshofs setzt auf Antrag den Betrag der zwischen den Parteien zu erstattenden Kosten nach Maßgabe der im Land Niedersachsen geltenden Vorschriften fest. Gegen die Kostenfestsetzung ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung die Erinnerung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Rechtshofs gegeben. Dieser oder diese entscheidet endgültig.“
45. In § 78 werden nach den Wörtern „Zeugen und“ werden jeweils die Wörter „Zeuginnen sowie“ eingefügt.
46. § 81 wird aufgehoben.
47. § 82 wird § 81 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Wörter „der Kirchensenat“ durch die Wörter „das Landeskirchenamt“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§§ 24, 33 und 51 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 33“ ersetzt
48. § 83 wird aufgehoben.

Artikel 2

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2022 unter der Bedingung in Kraft, dass dieses Kirchengesetz gleichlautend durch die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg und die Evangelisch-lutherische Landeskirche Braunschweig beschlossen wird und die Kirchengesetze ebenfalls ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2022 vorsehen.
- (2) Anhängige Verfahren gehen mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes in der Lage, in der sie sich befinden, auf den Rechtshof nach diesem Kirchengesetz über.

Bückeburg, den 20. November 2021

Daniela Röhler
Präsidentin der Landessynode

Dr. Karl-Hinrich Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates

**4. Verordnung zur Regelung der Ausbildung und des Dienstes
der Pfarrverwalter in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe
Pfarrverwalterverordnung
(PfverwVO)
vom 15. Dezember 2021**

Der Landeskirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat auf seiner Sitzung am 15. Dezember 2021 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1
Grundbestimmungen**

- (1) Wenn es die Personalsituation im Bereich der Pfarrerschaft in der Landeskirche erfordert, kann der Landeskirchenrat Mitglieder der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe, die sich in der kirchlichen Arbeit bewährt haben und die für pfarramtliche Aufgaben geeignet sind, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zum Pfarrverwalter oder zur Pfarrverwalterin berufen.
- (2) Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten auch für Personen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen.
- (3) Unbeschadet der Vorschriften dieses Kirchengesetzes gelten die Vorschriften des Pfarrdienstgesetzes der EKD sinngemäß, soweit sie nicht das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses voraussetzen.
- (4) Für das Anstellungsverhältnis gilt die Bestimmung des § 108 Pfarrdienstgesetz der EKD. Für die Übertragung einer Pfarrstelle oder die Übertragung einer allgemeinkirchlichen Pfarrstelle mit besonderem Auftrag finden die Vorschriften des Pfarrdienstergänzungsgesetzes Anwendung, soweit in diesem Kirchengesetz nicht etwas anderes bestimmt ist.

**§ 2
Dienstverhältnis**

Der Pfarrverwalter oder die Pfarrverwalterin steht in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Landeskirche.

**§ 3
Voraussetzungen für die Berufung**

- (1) Zum Pfarrverwalter oder zur Pfarrverwalterin kann eine Person berufen werden, die
 - a. Mitglied der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe ist,
 - b. nach Persönlichkeit und Befähigung erwarten lässt, den Anforderungen des Pfarrverwalterdienstes zu genügen,
 - c. sich mindestens zehn Jahre in einer kirchlichen Arbeit bewährt hat,
 - d. nicht infolge des körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen bei der Ausübung des Pfarrverwalterdienstes wesentlich beeinträchtigt ist,
 - e. bereit ist, die mit der Ordination einzugehenden Verpflichtungen zu übernehmen.

- (2) Für eine Anstellung kommt insbesondere nicht in Betracht, wer wegen einer Straftat, die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch zum Ausschluss von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe führt, rechtskräftig verurteilt worden ist. Über die Einleitung eines Strafverfahrens, das die Eignung für diese Aufgaben in Frage stellen kann, ist Auskunft zu geben. Vor der Anstellung ist ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen.
- (3) Die Eignung für den Dienst als Pfarrverwalter oder Pfarrverwalterin wird vom Landeskirchenamt oder durch eine vom Landeskirchenamt bestimmte Stelle aufgrund einer eingehenden Nachprüfung, die eine Eignungsprüfung einschließen kann, festgestellt.

§ 4

Vorbereitungsdienst

- (1) Wer als Pfarrverwalter oder Pfarrverwalterin in Aussicht genommen ist, wird vor der Berufung vom Landeskirchenrat für den Zeitraum von mindestens einem Jahr einem Gemeindepastor zur Vorbereitung auf seinen künftigen Dienst zugewiesen. Während dieser Zeit führt der Pfarrverwalter die Amtsbezeichnung „Pfarrverwalter / Pfarrverwalterin im Vorbereitungsdienst“.
- (2) Während des Vorbereitungsdienstes sind neben der praktischen Ausbildung spezifische theoretische Ausbildungsmodule erfolgreich zu absolvieren. Die Art und der Umfang der Ausbildungsmodule werden im Einzelfall durch das Landeskirchenamt festgelegt. Die theoretische Ausbildung kann auch in einer anderen Landeskirche absolviert werden.
- (3) Sofern noch kein Anstellungsverhältnis zur Landeskirche besteht, wird für die Dauer des Vorbereitungsdienstes ein befristetes privatrechtliches Anstellungsverhältnis begründet.
- (4) Erhält der Pfarrverwalter oder die Pfarrverwalterin während des Vorbereitungsdienstes keine Vergütung aus dem bisherigen Anstellungsverhältnis, so kann unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse während der Vorbereitungszeit ein angemessener Unterhaltszuschuss bis zur Entgeltgruppe 9 AVR-DD gewährt werden.

§ 5

Anstellungsverhältnis auf Probe

- (1) Nachdem der Vorbereitungsdienst erfolgreich absolviert wurde, kann durch die Berufung zum Pfarrverwalter oder zur Pfarrverwalterin auf Probe ein befristetes privatrechtliches Anstellungsverhältnis für die Zeit der Erprobung begründet werden. Mit der Berufung ist verbunden
 1. der Auftrag zur Vernehmung einer Gemeindepfarrstelle oder
 2. der Auftrag zur Vernehmung einer allgemeinkirchlichen Pfarrstelle.

Für die Erteilung eines Auftrags zur Vernehmung einer Pfarrstelle gelten die Vorschriften über die Erteilung eines Auftrags zur Vernehmung einer Pfarrstelle an einen Pfarrer auf Probe entsprechend.

- (2) Das Anstellungsverhältnis auf Probe dauert drei Jahre. Es kann aus besonderen Gründen um höchstens zwei Jahre verlängert werden. Die genannten Fristen verlängern sich um die Dauer einer Beurlaubung und einer Inanspruchnahme von Elternzeit, soweit währenddessen kein Dienst mit mindestens der Hälfte eines vollen Dienstumfangs ausgeübt wird.

- (3) In der Zeit des Probendienstes erhält der Pfarrverwalter oder die Pfarrverwalterin eine Vergütung nach Entgeltgruppe 11 AVR-DD. Er oder sie führt die Amtsbezeichnung „Pastor coll.“/ „Pastorin coll.“.
- (4) Während des Probendienstes ist der Pfarrverwalter oder die Pfarrverwalterin berechtigt und verpflichtet, sich im Rahmen der Fortbildung in den ersten Amtsjahren (FEA) fortzubilden.
- (5) Ergeben sich Zweifel an der Bewährung, so soll dies dem Pfarrverwalter auf Probe oder der Pfarrverwalterin auf Probe mitgeteilt und gemeinsam erörtert werden. Es können geeignete Maßnahmen angeordnet, ein anderer Auftrag übertragen und der Probendienst bis zu der zulässigen Höchstdauer verlängert werden. Die Möglichkeit einer vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses auf Probe durch Kündigung bleibt unberührt.

§ 6 Ordination

- (1) Der Pfarrverwalter oder die Pfarrverwalterin auf Probe soll zu Beginn des Anstellungsverhältnisses auf Probe ordiniert werden.
- (2) Die Ordination wird in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Agende vollzogen. Über die Ordination wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 7 Abberufung aus dem Dienstverhältnis auf Probe

Der Pfarrverwalter oder die Pfarrverwalterin wird vom Landeskirchenrat aus dem Dienst abberufen, wenn er oder sie sich in der Probezeit nicht bewährt. Vor der Abberufung sind der Pfarrverwalter oder die Pfarrverwalterin, der Superintendent oder die Superintendentin und - soweit der Pfarrverwalter oder die Pfarrverwalterin in einer Kirchengemeinde tätig ist - auch der Kirchenvorstand zu hören. Wird der Pfarrverwalter oder die Pfarrverwalterin abberufen, ist das Anstellungsverhältnis auf Probe zu beenden.

§ 8 Anstellungsfähigkeit Unbefristetes Dienstverhältnis

- (1) Vor Ablauf des Dienstverhältnisses auf Probe entscheidet der Landeskirchenrat über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit. Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit gilt nur für den Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe. Nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit wird das befristete Probendienstverhältnis zunächst fortgesetzt.
- (2) Auf Grund der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit kann sich der Pfarrverwalter oder die Pfarrverwalterin entweder auf vakante Gemeindepfarrstellen bewerben oder ihm oder ihr kann vom Landeskirchenrat eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden. In diesen Fällen ist ein unbefristetes privatrechtliches Anstellungsverhältnis zu begründen.
- (3) Wird die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit versagt, bleibt innerhalb von 2 Jahren seit der Verleihung der Anstellungsfähigkeit die Bewerbung auf vakante Gemeindepfarrstellen erfolglos oder überträgt der Landeskirchenrat keine allgemeinkirchliche Aufgabe, ist das Anstellungsverhältnis auf Probe zu beenden.

- (4) Der Pfarrverwalter oder die Pfarrverwalterin im unbefristeten Anstellungsverhältnis erhält eine Vergütung nach Entgeltgruppe 12 AVR-DD. Er oder sie führt die Amtsbezeichnung „Pastor“ oder „Pastorin“.

§ 9 Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten des Pfarrverwalters oder der Pfarrverwalterin ergeben sich aus dem Pfarrdienstgesetz der EKD, insbesondere aus dem 5. Teil, sowie aus den ergänzenden Bestimmungen des Pfarrdienstergänzungsgesetzes der Landeskirche.

§ 10 Amtspflichtverletzung

Für ein Disziplinarverfahren gegen einen Pfarrverwalter oder eine Pfarrverwalterin im Anstellungsverhältnis gelten die Vorschriften des Disziplinargesetzes der EKD über das Verfahren wegen Amtspflichtverletzung entsprechend. Bei einem Pfarrverwalter oder einer Pfarrverwalterin, dem oder der eine Pfarrstelle übertragen ist, kann auf Versetzung auf eine andere Stelle erkannt werden. Wird auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung der mit der Ordination verbundenen Rechte erkannt, so ist der oder die Angestellte als Pfarrverwalter oder Pfarrverwalterin abzurufen und das Anstellungsverhältnis ist durch außerordentliche Kündigung zu beenden.

§ 11 Abberufung aus wichtigem Grund

Der Pfarrverwalter oder die Pfarrverwalterin ist kraft Gesetzes abberufen und das Anstellungsverhältnis ist durch außerordentliche Kündigung zu beenden, wenn er oder sie

1. die evangelische Kirche durch Austrittserklärung oder durch Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft verlässt oder
2. nach § 5 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz EKD Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung verliert oder
3. den Dienst unter Umständen aufgibt, aus denen zu entnehmen ist, dass dieser nicht wieder aufgenommen werden soll oder
4. den Dienst trotz Aufforderung durch den Dienstherrn nicht aufnimmt oder
5. durch das Verhalten nach Ablauf einer Beurlaubung erkennen lässt, dass der Dienst nicht wieder aufgenommen werden soll oder
6. in ein Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn tritt, sofern kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist oder der Landeskirchenrat keine andere Regelung trifft.

§ 12

Abberufung wegen einer Straftat

- (1) Pfarrverwalter sind kraft Gesetzes abberufen und das Anstellungsverhältnis ist durch außerordentliche Kündigung zu beenden, wenn sie in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder wegen einer Straftat, die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch zu einem Ausschluss von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe führt, rechtskräftig verurteilt worden sind. Das Ausscheiden aus dem Dienst wird einen Monat nach amtlicher Kenntnis des Landeskirchenamtes von der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils rechtswirksam, spätestens einen Monat nach Zugang der amtlichen Mitteilung im Landeskirchenamt.
- (2) Eine Beendigung des Anstellungsverhältnisses erfolgt nicht, wenn vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 Satz 2 aus kirchlichem Interesse ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder die Fortsetzung eines bereits eingeleiteten Disziplinarverfahrens beantragt oder beschlossen wird. Ein Anspruch auf Einleitung oder Fortsetzung eines Disziplinarverfahrens besteht nicht.

§ 13

Abberufung auf Antrag oder bei nachhaltiger Störung

- (1) Der Pfarrverwalter oder die Pfarrverwalterin kann auf eigenen Antrag oder - wenn eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes festgestellt wird - von Amts wegen vom Landeskirchenrat als Pfarrverwalter oder Pfarrverwalterin abberufen werden. Mit der Abberufung ist das Anstellungsverhältnis durch außerordentliche Kündigung zu beenden.
- (2) Die Bestimmungen des 7. Teils des PfdG.EKD sind entsprechend anzuwenden. Vor der Abberufung, die nicht auf eigenem Antrag beruht, sind der Pfarrverwalter oder die Pfarrverwalterin, der Superintendent oder die Superintendentin und die Pfarrvertretung zu hören.

§ 14

Rechtsweg

Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Pfarrverwalterdienstverhältnis ist nach Maßgabe des in der Landeskirche geltenden Rechts der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten eröffnet.

§ 15

Vergütung und Zusatzversorgung

- (1) Die Vergütung und die Zusatzversorgung der Pfarrverwalter im Angestelltenverhältnis richten sich nach dem für die kirchlichen Angestellten geltenden Recht.
- (2) Für die Zahlung und Aufbringung der Vergütung eines Pfarrverwalters im Angestelltenverhältnis sowie für die Gestellung einer Dienstwohnung und deren Anrechnung als Sachbezug sind die für die Pfarrer geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

§ 16

Schlussvorschrift

Das Landeskirchenamt erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Bückerburg, den 15. Dezember 2021

Dr. Karl-Hinrich Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates

5. Verordnung über die Rechtsstellung und die Ausbildung der Vikarinnen und Vikare (Vikariatsordnung) vom 15. Dezember 2021

Der Landeskirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat gemäß Art. 54 Abs. 1 Buchstabe a) der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe folgende Verordnung erlassen:

I. Allgemeines

§ 1

Der landeskirchliche Vorbereitungsdienst (Vikariat) auf den Pfarrdienst geschieht nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Das Vikariat gliedert sich in Ausbildungsphasen in der Kirchengemeinde, im Predigerseminar und an der Schule. Die Ausbildungsphase im Predigerseminar wird gemeinsam mit Vikaren und Vikarinnen aus den Landeskirchen Braunschweig, Bremen, Hannover und Oldenburg im Predigerseminar der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers im Kloster Loccum durchgeführt. Das Nähere wird durch einen Kooperationsvertrag geregelt.

II. Vorbereitungsdienst A. Allgemeine Vorschriften

§ 2

Im Vorbereitungsdienst werden die Vikare oder die Vikarinnen in Bindung an die Heilige Schrift und das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche in die Aufgaben des Pfarrdienstes eingeführt. Sie sollen die dafür erforderlichen Kenntnisse, Einsichten und Fähigkeiten erwerben und weiterentwickeln. Ziel des Vorbereitungsdienstes ist die Befähigung für den pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde.

§ 3

- (1) Durch die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst tritt der Vikar oder die Vikarin in ein landeskirchliches, öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis auf Widerruf.
- (2) Der Vikar oder die Vikarin hat das Recht auf Schutz in seinem Dienst und auf Fürsorge für sich und die Familie.

§ 4

- (1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens zwei Jahre.
- (2) Der Vorbereitungsdienst kann im Einzelfall entsprechend dem Ausbildungsgang nach Maßgabe besonderer Bestimmungen verkürzt oder unterbrochen oder verlängert werden; § 25 Abs. 2 bleibt unberührt.

B. Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

§ 5

- (1) In den Vorbereitungsdienst kann nur berufen werden, wer
 - a) Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist,
 - b) evangelisch-lutherischen Bekenntnisses ist oder bereit ist, sich auf das evangelisch-lutherische Bekenntnis verpflichten zu lassen,
 - c) die Erste theologische Prüfung vor dem von der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen errichteten Prüfungsamt nach Maßgabe der Vorschriften des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und der dazu erlassenen Bestimmungen bestanden hat,
 - d) nicht infolge des körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen bei der Ausübung des Vorbereitungsdienstes wesentlich beeinträchtigt ist,
 - e) erwarten lässt, dass er oder sie den Anforderungen für die künftige Ausübung des Pfarrdienstes genügen wird.
- (2) Für eine Aufnahme in den Vorbereitungsdienst kommt gemäß Absatz 1 Buchstabe d insbesondere nicht in Betracht, wer wegen einer Straftat, die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch zum Ausschluss von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe führt, rechtskräftig verurteilt worden ist. Über die Einleitung eines Strafverfahrens, das die Eignung für diese Aufgaben in Frage stellen kann, ist Auskunft zu geben. Vor der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen.
- (3) Über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst entscheidet das Landeskirchenamt. Es unterrichtet den Landeskirchenrat. Das Landeskirchenamt kann auf Antrag bei Vorliegen besonderer Gründe Ausnahmen von den Erfordernissen des Absatzes 1 Buchst. c) und d) zulassen.
- (4) Eine Ausnahme von dem Erfordernis des Absatzes 1 Buchst. b ist nur zulässig, wenn der Bewerber oder die Bewerberin eine Prüfung bestanden hat, die der Ersten theologischen Prüfung nach den Vorschriften des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes gleichwertig ist. Durch Rechtsverordnung ist näher zu regeln, welche Prüfungen der Ersten theologischen Prüfung nach den Vorschriften des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes gleichwertig sind. Dabei kann vorgesehen werden, dass die Gleichwertigkeit nach Satz 1 eine zusätzliche Qualifizierung erfordert und dass das Vorliegen der Gleichwertigkeit durch ein Kolloquium zu überprüfen ist.

- (5) Das Landeskirchenamt kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst eine Empfehlung des Landesbischofs und der Superintendenten einholen. Diese führen mit den dafür vorgesehenen Bewerbern oder Bewerberinnen ein Gespräch, in dem überprüft wird, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchst. c) erfüllt sind.
- (6) Auf Verlangen sind einem Bewerber oder einer Bewerberin die Gründe für die Ablehnung der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst schriftlich mitzuteilen.

§ 6

- (1) Für den Vorbereitungsdienst sind so viele Ausbildungsplätze bereitzustellen, wie es im Rahmen der Stellenplanung der Landeskirche möglich und erforderlich ist. Bei der Ermittlung der Ausbildungskapazität sind die personellen, räumlichen und sächlichen Möglichkeiten zu berücksichtigen.
- (2) Überschreitet die Anzahl der Bewerber oder Bewerberinnen die Anzahl der Ausbildungsplätze, so entscheidet das Landeskirchenamt unter Berücksichtigung des Schlussergebnisses der Ersten theologischen Prüfung über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst im Rahmen seines pflichtmäßigen Ermessens.

§ 7

- (1) Das Dienstverhältnis auf Widerruf wird durch die Ernennung zum Vikar oder zur Vikarin begründet. Die Ernennung wird vom Landeskirchenamt vorgenommen; sie geschieht durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Die Ernennung wird mit dem Tage der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ein späterer Tag bestimmt ist. Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.
- (2) Vikare und Vikarinnen sind auf ihren Dienst zu verpflichten. Die Dienstbezeichnung lautet „Vikar“ oder „Vikarin.“
- (3) Die Vorschriften des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz) über die Nichtigkeit und die Rücknahme einer Berufung gelten entsprechend.

C. Rechte und Pflichten

§ 8

- (1) Der Vikar oder die Vikarin ist zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Darreichung der Sakramente unter Leitung und Verantwortung des oder der mit seiner oder ihrer Ausbildung beauftragten Ordinierten befugt.
- (2) Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen trägt der Vikar oder die Vikarin die Amtskleidung des Pastors oder der Pastorin.

§ 9

Der Vikar oder die Vikarin ist verpflichtet, die kirchlichen Ordnungen einzuhalten und die Anweisungen für seinen oder ihren Dienst zu befolgen und sich in der Ausübung seines oder ihres Dienstes und in der Lebensführung so zu verhalten, dass die glaubwürdige Ausübung des zukünftigen Amtes eines Pastors oder einer Pastorin nicht beeinträchtigt wird.

§ 10

Der Vikar oder die Vikarin ist zur Verschwiegenheit verpflichtet; die Vorschriften des Pfarrdienstgesetzes über das Beichtgeheimnis, die seelsorgliche Schweigepflicht und die Amtsverschwiegenheit sowie die Meldepflicht und das Beratungsrecht bei dem Verdacht einer Verletzung des Abstinenz- und Abstandsgebotes oder sexualisierter Gewalt gelten entsprechend.

§ 11

- (1) Der Vikar oder die Vikarin hat eine beabsichtigte Änderung des Personenstandes, eine kirchliche Trauung und andere wesentliche Änderungen in seinen oder ihren persönlichen Lebensverhältnissen dem Landeskirchenamt alsbald anzuzeigen.
- (2) Er oder sie hat die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Auswirkungen auf den Dienst beurteilen zu können.

§ 12

- (1) Vikare oder Vikarinnen erhalten Bezüge in entsprechender Anwendung der Vorschriften, die für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gelten.
- (2) Setzt der Vikar oder die Vikarin den Vorbereitungsdienst wegen einer Zusatzausbildung nach Bestehen der Zweiten theologischen Prüfung fort (Sondervikariat), so erhält er oder sie einen Sonderzuschlag in Höhe von 55 v. H. des ihm zustehenden Grundbetrages.
- (3) Das Nähere wird durch Verordnung über die Bezüge der Vikare und Vikarinnen geregelt.

§ 13

- (1) Vikare und Vikarinnen werden Beihilfen sowie Unterstützungen in entsprechender Anwendung der für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften von der Landeskirche gewährt.
- (2) Sind bei Ausübung des Dienstes, ohne dass ein Dienstudfall eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise bei Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dafür nach Maßgabe der für die Pfarrer und Pfarrerrinnen geltenden Vorschriften Ersatz geleistet werden.
- (3) Andere Leistungen, insbesondere Reise- und Umzugskostenvergütung sowie Erholungsurlaub werden nach Maßgabe der für die Pfarrer und Pfarrerrinnen geltenden Vorschriften gewährt.

§ 14

- (1) Beihilfeberechtigte Vikare und Vikarinnen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert sind, erhalten auf Antrag einen nach ihren Dienst- oder Versorgungsbezügen berechneten Zuschuss zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag in Höhe der Hälfte des ermäßigten Beitragssatzes für freiwillig Versicherte ohne Krankengeldanspruch. Der vom zuständigen Bundesministerium festgelegte durchschnittliche Zusatzbeitragssatz ist dabei hinzuzurechnen. Aus den Versorgungsbezügen errechnet sich der Beitragszuschuss nach Anwendung der geltenden Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften.

- (2) Beihilfeberechtigte Vikare und Vikarinnen, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, erhalten den Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag nur insoweit, als der Zuschuss des Rentenversicherungsträgers zum Krankenversicherungsbeitrag die Hälfte des einheitlichen Beitragssatzes für freiwillig Versicherte ohne Krankengeldanspruch nicht erreicht.
- (3) Beihilfeberechtigte Vikare und Vikarinnen, die einen Beitragszuschuss erhalten, haben grundsätzlich die Sach- und Dienstleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Anspruch zu nehmen; der Beihilfeanspruch entfällt insoweit. Die für die Festsetzung der Beihilfe zuständige Stelle kann die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen anerkennen, wenn die Ablehnung der Beihilfegewährung im Hinblick auf die Fürsorgepflicht des Dienstherrn zu einer unzumutbaren Härte führen würde.
- (4) Der Beitragszuschuss wird mit Wirkung vom Ersten des Monats gewährt, der auf den Tag der Antragstellung folgt.
- (5) Der Antrag auf den Beitragszuschuss ist unwiderruflich und bedarf der Schriftform.

§ 15

- (1) Werden Vikare und Vikarinnen oder deren Angehörige körperlich verletzt oder getötet, so werden Leistungen, zu denen der Dienstherr während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung verpflichtet ist, nur gewährt, wenn gesetzliche Ansprüche gegen Dritte auf Schadensersatz wegen der Körperverletzung oder der Tötung bis zur Höhe der Leistung des Dienstherrn Zug um Zug abgetreten werden.
- (2) Nach Absatz 1 abgetretene Ansprüche dürfen nicht zum Nachteil der verletzten Person oder ihrer Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

§ 16

- (1) Für die Gewährung von Erholungs- und Sonderurlaub gelten die Bestimmungen des Pfarrdienstrechts und die Bestimmungen der Verordnung des Landeskirchenrates betreffend Dienstbefreiung, Fortbildung und Urlaub der Ordinierten in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) Urlaubsjahr ist das Ausbildungsjahr. Der Urlaub wird nach Maßgabe der Ausbildungsabschnitte gewährt; ein Anspruch auf Gewährung zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.

§ 17

- (1) Auf Vikarinnen ist das für die Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltende Mutterschutzrecht entsprechend anzuwenden.
- (2) Vikare und Vikarinnen haben Anspruch auf Gewährung von Elternzeit in entsprechender Anwendung der für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften; der Vorbereitungsdienst kann unter Berücksichtigung der versäumten Ausbildungsabschnitte verlängert werden.

§ 18

Für die Führung der Personalakten und die Akteneinsicht gelten die Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes entsprechend.

§ 19

Fügt der Vikar oder die Vikarin der Landeskirche oder einer anderen kirchlichen Körperschaft in Ausübung des Dienstes schuldhaft einen Schaden zu, so gelten für die Verpflichtung zum Schadensersatz die für Pastoren und Pastorinnen geltenden Vorschriften entsprechend.

D. Dienstaufsicht

§ 20

- (1) Der Vikar oder die Vikarin untersteht der Dienstaufsicht des Landeskirchenamtes. Dieses kann Aufgaben der Dienstaufsicht auf andere Personen übertragen.
- (2) Soweit der Vikar oder die Vikarin in einer Kirchengemeinde im Dienst der Verkündigung tätig ist, untersteht er oder sie auch der Aufsicht des oder der jeweils zuständigen Superintendenten bzw. Superintendentin.

§ 21

Der Vikar oder die Vikarin verletzt die Amtspflicht, wenn er oder sie schuldhaft die Obliegenheiten verletzt oder Aufgaben vernachlässigt, die sich aus seinem oder ihrem Dienst- und Treueverhältnis ergeben. Das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Verletzung der Amtspflicht richten sich nach den Vorschriften des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland und nach § 24 Abs. 3.

E. Beendigung des Dienstverhältnisses

§ 22

- (1) Das Dienstverhältnis des Vikars oder der Vikarin endet mit dem Ablauf des Monats, in dem ihm oder ihr die Mitteilung über das Bestehen der Zweiten theologischen Prüfung zugestellt wird.
- (2) Das Dienstverhältnis endet ferner mit dem Ablauf des Monats, in dem ihm oder ihr nach einer nicht bestandenen Zweiten theologischen Prüfung die Mitteilung zugestellt wird, dass er oder sie zu einer Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen wird.
- (3) Im Falle des § 31 endet das Dienstverhältnis mit dem Abschluss der Zusatzausbildung.

§ 23

Das Dienstverhältnis des Vikars oder der Vikarin endet vorzeitig durch

- a) Entlassung,
- b) Ausscheiden aus dem Dienst.

§ 24

- (1) Der Vikar oder die Vikarin kann die Entlassung aus dem Dienst beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben.
- (2) Der Vikar oder die Vikarin kann entlassen werden, wenn schwerwiegende Tatsachen vorliegen, die einer künftigen Ausübung des Dienstes als Pastor oder Pastorin entgegenstehen.
- (3) Der Vikar oder die Vikarin ist zu entlassen, wenn er oder sie eine Amtspflichtverletzung begeht, auf Grund derer bei einem Pastor oder einer Pastorin auf eine andere Disziplinarmaßnahme als die des Verweises, der Geldbuße oder der Kürzung der Bezüge zu erkennen wäre. Dem Vikar oder der Vikarin kann gestattet werden, sich zu einem späteren Zeitpunkt wieder um die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst zu bewerben.
- (4) Der Vikar oder die Vikarin wird entlassen, wenn er oder sie dienstunfähig ist.
- (5) Hat der Vikar oder die Vikarin die Entlassung nicht selbst beantragt, so kann sie nur mit einer Frist von sechs Wochen jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres ausgesprochen werden; dies gilt nicht, wenn die Entlassung wegen einer Verletzung der Amtspflicht ausgesprochen wird.

§ 25

- (1) Liegen nachweisbar Tatsachen für die Annahme vor, dass der Vikar oder die Vikarin öffentlich durch Wort und Schrift in entscheidenden Punkten dauernd in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche tritt und daran trotz Belehrung und seelsorgerlicher Bemühung festhält, so findet ein Lehrgespräch im Sinne der Vorschriften des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen statt.
- (2) Das Landeskirchenamt bestimmt die Personen, die das Lehrgespräch führen. Über den Verlauf des Lehrgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen und dem Landeskirchenamt sowie den Beteiligten zuzustellen.
- (3) Ergibt das Lehrgespräch, dass der Vikar oder die Vikarin in entscheidenden Punkten in Widerspruch zum Bekenntnis steht und daran festhält, so wird er oder sie entlassen.

§ 26

Über die Entlassung wird eine Urkunde ausgestellt, in der der Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses angegeben wird.

§ 27

- (1) Der Vikar oder die Vikarin scheidet aus dem Dienst aus, wenn er oder sie
 1. die evangelische Kirche durch Austrittserklärung oder durch Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft verlässt oder
 2. den Dienst unter Umständen aufgibt, aus denen zu entnehmen ist, dass er oder sie diesen nicht wieder aufnehmen will oder

3. den Dienst trotz Aufforderung durch den Dienstherrn nicht aufnimmt oder
 4. durch sein oder ihr Verhalten nach Ablauf einer Beurlaubung erkennen lässt, dass er oder sie den Dienst nicht wieder aufnehmen will oder
 5. in ein öffentlich-rechtliches Amts- oder Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn tritt, sofern kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist oder die für die Berufung zuständige Stelle keine andere Regelung trifft.
- (2) Das Landeskirchenamt entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen und stellt den Tag der Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses fest.

§ 28

Mit der Beendigung des Dienstverhältnisses erlöschen alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten Rechte und Anwartschaften, soweit sich aus Rechtsvorschriften nichts Anderes ergibt. Über die Rechtsfolgen der Beendigung des Dienstverhältnisses ist der Vikar oder die Vikarin zu unterrichten.

F. Rechtsschutz

§ 29

Der Vikar oder die Vikarin kann Entscheidungen, die seine oder ihre dienstrechtliche Stellung betreffen, gerichtlich nachprüfen lassen; für den Rechtsweg gelten die für Pastoren und Pastorinnen geltenden Vorschriften entsprechend.

G. Sondervikariat

§ 30

- (1) Der Vikar oder die Vikarin kann nach Bestehen der Zweiten theologischen Prüfung für besondere Aufgaben des Dienstes des Pastors oder der Pastorin vorbereitet werden, wenn dafür ein kirchliches Bedürfnis besteht (Sondervikariat). Die Zusatzausbildung soll 18 Monate nicht überschreiten.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 wird der Vorbereitungsdienst bis zum Abschluss der Zusatzausbildung fortgesetzt.

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 31

Für die Zustellung von Bescheiden, die nach diesem Kirchengesetz und den dazu ergehenden Ausführungsbestimmungen erforderlich sind, gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.

§ 32

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vikariatsverordnung vom 11. Mai 2018 außer Kraft.

Bückeburg, den 15. Dezember 2021

Dr. Karl-Hinrich Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates

6. Beschluss über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe im Land Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2022 vom 20. November 2021

I.

Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, beträgt für das Jahr 2022 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG ergeben würde. Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 6 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Gleiches ist anzuwenden bei pauschaler Einkommensteuer, die als Lohnsteuer gilt. Im Übrigen wird auf die Regelungen des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 08. August 2016 (BStBl. I S. 773) oder des den zuvor benannten Erlass ersetzenden Erlasses hingewiesen.

Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten.

Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) Euro	besonderes Kirchgeld Euro
1	40 000 – 47 499	96
2	47 500 – 59 999	156
3	60 000 – 72 499	276
4	72 500 – 84 999	396
5	85 000 – 97 499	540
6	97 500 – 109 999	696
7	110 000 – 134 999	840
8	135 000 – 159 999	1 200
9	160 000 – 184 999	1 560
10	185 000 – 209 999	1 860
11	210 000 – 259 999	2 220
12	260 000 – 309 999	2 940
13	ab 310 000	3 600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Soweit der Ehegatte des Kirchenmitglieds im selben Veranlagungszeitraum einen Kirchenmitgliedsbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet und das Kirchenmitglied dies durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der Körperschaft nachgewiesen hat, kann die Landeskirche auf gesonderten Antrag des Kirchenmitglieds hin das besondere Kirchgeld bis zur Höhe des entrichteten Kirchenmitgliedsbeitrages erstatten. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag im Einzelfall bei bestehender Kirchenmitgliedschaft bis zu 50 vom Hundert der Kirchensteuer - maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer - ermäßigen, die das für die Besteuerung des Kirchenmitglieds zuständige Finanzamt auf ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, festgesetzt hat.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

IV.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

V.

Der durch das Niedersächsische Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium gemäß Art. 12 Abs. 2 des Vertrages der ev. Landeskirchen mit dem Land Niedersachsen vom 19. März 1955 und gemäß § 2 Abs. 9 des Kirchensteuerrahmengesetzes (KiStRG) i.d.F. vom 10. Juli 1986 (Nds. GVBl. S. 281) und 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 465) durch Erlass vom 06.01.2021 – Az.: 36.1-54063/1 – genehmigte Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 vom 21. November 2020 (veröffentlicht durch Kirchliches Amtsblatt Nr. 1/2021 für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe vom 28.06.2021, I. Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe, lfd. Nr. 4) wird hinsichtlich des Haushaltsjahres 2022 außer Kraft gesetzt.

Bückeburg, 20. November 2021

Daniela Röhler
Präsidentin der Landessynode

Dr. Karl-Hinrich Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates

7. Beschluss über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe für den im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil für das Haushaltsjahr 2022 vom 20. November 2021

I.

Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen haben, beträgt für das Jahr 2022 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer).

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer sowie für die pauschale Einkommensteuer, die als Lohnsteuer gilt; er wird auf 7 vom Hundert der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 08. August 2016 (BStBl. I. S. 773) oder von der entsprechenden Regelung des den zuvor benannten Erlass ersetzenden Erlasses Gebrauch macht.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

Auf Antrag wird die Landeskirchensteuer vom Landeskirchenamt auf 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens ermäßigt.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatten einer steuererhebenden Kirche nicht angehören, ein besonderes Kirchgeld (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden.

Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) Euro	besonderes Kirchgeld Euro
1	40 000 – 47 499	96
2	47 500 – 59 999	156
3	60 000 – 72 499	276
4	72 500 – 84 999	396
5	85 000 – 97 499	540
6	97 500 – 109 999	696
7	110 000 – 134 999	840
8	135 000 – 159 999	1 200
9	160 000 – 184 999	1 560
10	185 000 – 209 999	1 860
11	210 000 – 259 999	2 220
12	260 000 – 309 999	2 940
13	ab 310 000	3 600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

Die Vorschriften des § 4 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 4 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuergesetz - KiStG) sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag im Einzelfall bei bestehender Kirchenmitgliedschaft bis zu 50 vom Hundert der Kirchensteuer - maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer - ermäßigen, die das für die Besteuerung des Kirchenmitglieds zuständige Finanzamt auf ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, festgesetzt hat.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

IV.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

V.

Der durch die Nordrheinwestfälische Staatskanzlei im Einvernehmen mit dem Nordrheinwestfälischen Finanzministerium gemäß § 16 und § 17 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuergesetz - KiStG) in der Fassung vom 22. April 1975 (GV. NW. 1975 S. 438); zuletzt geändert durch Art. 1 Fünftes ÄndG vom 19.11.2019 (GV. NRW. S. 860), durch Erlass vom 18.01.2021 – Az.: I B 3 21.03.04-2021/1 – genehmigte Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe für den im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 vom 21. November 2020 (veröffentlicht durch Kirchliches Amtsblatt Nr. 1/2021 für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe vom 28.06.2021, I. Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe, lfd. Nr. 5) wird hinsichtlich des Haushaltsjahres 2022 außer Kraft gesetzt.

Bückeberg, 20. November 2021

Daniela Röhler
Präsidentin der Landessynode

Dr. Karl-Hinrich Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates

III. Mitteilungen

1. Personalien

Herr Pastor Heinz Schultheiß ist mit Wirkung vom 1. August 2021 in den Ruhestand versetzt worden.

Herrn Pastor Felix Nagel ist mit Wirkung vom 1. August 2021 die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Petzen übertragen worden.

Herr Pastor Hartmut Spier ist mit Wirkung vom 1. September 2021 in den Ruhestand versetzt worden.

Herrn Pastor Jörg Rudolph ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 die Krankenhauseelsorgepfarrstelle am Agaplesion Ev. Klinikum Schaumburg übertragen worden.

Vikarin Frau Sariné Potgieter ist zum 1. Dezember 2021 in den Dienst der Landeskirche getreten.

2. Bekanntmachungen

Kirchlicher Dienst der EKD an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2022

Für das Jahr 2022 sucht das Kirchenamt der EKD wieder Pfarrerinnen und Pfarrer für einen Dienst an Urlaubsorten. Eine Aufstellung der Orte, an denen dieser Dienst geleistet werden soll, ist im Landeskirchenamt erhältlich. Bewerbungen sind unter Verwendung eines Bewerberformulars über den Dienstweg an das Landeskirchenamt zu richten.

Bückeberg, den 23. Dezember 2021

Das Landeskirchenamt